

Hinweise zum Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zur DS 6/DS/731 "Gut für Fürstenwalde; Essenbeiträge in kommunalen Kindertagesstätten, Grundschulen und Horten abschaffen"

Sachverhalt:

Die Fraktion DIE LINKE hat den nachfolgenden Beschlussantrag (6/AN/746) gestellt:
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abschaffung der anteiligen Mitfinanzierung der Mittagsversorgung der Kinder in den kommunalen Kindertagesstätten, Schulen und Horten durch die Eltern zum 1. August 2019.

Die Finanzierung der Mittagsversorgung übernimmt zu 100 % die Stadt Fürstenwalde und unterstreicht somit ihren Anspruch, eine kinder- und familienfreundliche Kommune zu sein.

Die Verwaltung gibt folgende Hinweise, die als Grundlage einer Diskussion und ggf. Entscheidung über den o.g. Antrag dienen sollen:

1. Steht die Erhebung des Elternzuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen im Ermessen der Stadt als Kitaträger?

Die Stadt Fürstenwalde/Spree hat als Trägerin von Kindertagesstätte nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 KitaG die Aufgabe, die Versorgung der Kinder mit Mittagessen zu gewährleisten. Der Träger einer Kindertagesstätte muss bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Einrichtungen nach den Vorschriften des KitaG zu betreiben und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KitaG). Die Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote erfolgt durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 16 Abs. 1 Satz 1 KitaG).

Die Ausgaben für die Bereitstellung des Mittagessens sind zunächst Kosten die beim Träger der Einrichtung entstehen.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG haben sich die Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) zu beteiligen sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (§ 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG). § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG Bbg richtet sich mithin seinem Wortlaut nach an die Eltern. Die Regelung formuliert eine Verpflichtung zur Zuschusszahlung in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen. Ihr kann jedoch nicht unmittelbar die gesetzliche Verpflichtung des Trägers zur Kostenerhebung entnommen werden.

Gem. § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG werden die Elternbeiträge vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Nach § 16 Abs. 3 Satz 3 KitaG können Gemeinden oder Gemeindeverbände als

Träger der Einrichtungen die Elternbeiträge und das Essengeld durch Satzung festlegen und als Gebühren erheben.

Satz 3 stellt hier nicht die grundsätzliche Erhebung der Beiträge und des Essengeldes in das Ermessen der Gemeinde, sondern eröffnet der Gemeinde diese Kosten über eine Satzung öffentlich-rechtlich geltend zu machen. Die Gemeinde hat damit das Wahlrecht, ob sie privatrechtliche Entgelte oder öffentlich-rechtliche Gebühren erhebt.

(Hinweis: § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG findet keine Anwendung, da das Essengeld keine Gebühr im Sinne dieser Norm ist.)

Der Gesetzgeber hat mit den o.g. Vorschriften den Grundsatz der Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote definiert.

Weiterhin ist zu bedenken, dass mit der Nichtgeltendmachung des Essengeldes in kommunalen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, die Attraktivität der städtischen Kitaplätze für die Personensorgeberechtigten steigt und am Markt eine Vorteilsposition zu Lasten der freien Trägern erzeugt wird.

Es ist zu hinterfragen, ob dies mit der gesetzlichen Ausgestaltung der Jugendhilfe im Achten Sozialgesetzbuch konform geht.

§ 4 SGB VIII lautet:

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

Die Vorschrift normiert unter anderem das Subsidiaritätsprinzip und zeigt den gesetzgeberischen Willen der Förderung und Stärkung der freien Jugendhilfe durch die öffentliche Jugendhilfe.

Soweit die Finanzierung des Essengeldes in den kommunalen Einrichtungen erfolgt, ist darin wohl eine dem vorgenannten gesetzgeberischen Willen gegenläufige Maßnahme zusehen.

Weiterhin ist die Frage zu stellen, ob in der Finanzierung des Essengeldes in den genannten kommunalen Einrichtungen ein unzulässiges kommunalwirtschaftliches Verhalten zu sehen ist, das einen Verdrängungswettbewerb zu Lasten der privaten Träger darstellt.

Zu beachten ist schließlich § 63 Abs. 2 BbgKVerf. Nach dieser Vorschrift ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Der Grundsatz der Sparsamkeit verpflichtet die Gemeinden, möglichst wenig öffentliche Mittel zu beanspruchen und diese nur in der Höhe und zu dem Zeitpunkt auszugeben, wie sie benötigt

werden. Mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit soll ein möglichst optimaler Ressourceneinsatz bei der gemeindlichen Aufgabenerfüllung angestrebt und erreicht werden.

2. Zugang zu Gemeindlichen Einrichtungen

Kommunale Kindertagesstätten und Schulen sind

Kita Bummi
Kita Nesthäkchen
Kita Kunterbunt
Hort Wirbelwind
Kita Parkspatzen
Gerhard-Goßmann-Grundschule
Hort Abenteuerland
Hort Spreefüchse
Sonnengrundschule
Sigmund-Jähn-Grundschule
Theodor-Fontane-Grundschule

Bei diesen Einrichtungen handelt es sich um gemeindliche Einrichtungen im Sinne von § 12 BbgKVerf.

Der Anspruch auf die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung ist immer öffentlich-rechtlicher Natur und kann gerichtlich durchgesetzt werden.

Zwar ist nach § 12 Abs. 1 BbgKVerf „Jedermann“ berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen. Die Gemeinde hat aber das Recht die Voraussetzungen, die Bedingungen und die Art der Benutzung im Einzelnen zu regeln.

Eine Nutzungsbeschränkung der Kindertagesstätten und Schulen ergibt sich aus der Kapazität der Einrichtungen. So stellt sich zum Beispiel bei mehreren Bewerbern um die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte zu denselben Zeiten das Problem der Kapazitätsgrenze. Hier müssen rechtlich haltbare Zulassungskriterien die Vergabe in geeigneter, nachvollziehbarer Weise näher bestimmen. Nach dem Prioritätsprinzip sowie nach den Gesichtspunkten von Wirtschaftlichkeit und Chancengleichheit muss eine sachgerechte Auswahl der Bewerber stattfinden.

Sollte Essengeld von den Personensorgeberechtigten in den kommunalen Einrichtungen nicht mehr erhoben werden, steigt das wirtschaftliche Interesse der Personensorgeberechtigten am Zugang zur Einrichtung für das eigene Kind. Die Nachfrage für die kommunalen Plätze wird maßgeblich steigen. Da es sich um eine politische Entscheidung handelt, ob in kommunalen Einrichtungen Essengeld erhoben wird oder nicht, sollte dann auch durch die Stadtverordnetenversammlung über die Zulassungskriterien zur Einrichtung entschieden werden.

Es ist auch damit zu rechnen, dass die Bereitschaft zu einer gerichtlichen Geltendmachung auf Zulassung zu einem kommunalen Kitaplatz steigt.

3. Gleichbehandlungsgrundsatz Art. 3 GG

Der allgemeine Gleichheitssatz gemäß Artikel 3 Abs. 1 GG verpflichtet die öffentliche Gewalt, tatbestandlich vergleichbare Fälle auf der Rechtsfolgenseite gleich zu behandeln. „Gleiche Fälle sollen gleiche Regeln treffen“ (Konrad Hesse) oder: „wesentlich Gleiches sei rechtlich gleich und wesentlich Ungleiches seiner Eigenart entsprechend rechtlich ungleich zu behandeln“.

"Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verbietet es, dass eine Gruppe von Adressaten im Vergleich zu anderen Adressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten. Die rechtliche Unterscheidung muss also in sachlichen Unterschieden eine ausreichende Stütze finden."

Dies beachtend hat der Landesgesetzgeber für alle Personensorgeberechtigten die Pflicht, ein Essengeld in Kindertageseinrichtungen, zu zahlen geregelt.

Die Stadtverordnetenversammlung muss sich im Rahmen einer Entscheidung über den Antrag damit auseinandersetzen, ob es einen Grund mit besonderem Gewicht gibt, der es rechtfertigt, Personensorgeberechtigte von Kindern, die in kommunalen Einrichtungen betreut werden finanziell anders zu stellen, als Personensorgeberechtigte, deren Kinder ggf. aus Kapazitätsgrenzen der kommunalen Einrichtungen in Einrichtungen freier Träger betreut werden.

Im Auftrag

Meister
Justziarin